



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Abteilung IV/11
z.H. Herrn AL Dr. Martin Walter Vock, LL.M.
Johannesgasse 5
1010 Wien

Unser Zeichen 1945/19 KG
Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM
Telefon +43-1-811 73-250
E-Mail goldhahn@ksw.or.at
Datum 17. Mai 2019

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung erlassen wird, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung, die Abgabenerhebungsordnung, u.a. geändert werden

BMF-010000/0019-IV/1/2019

Sehr geehrter Herr Dr. Vock,

wie wir im Vorfeld bereits signalisiert haben, sind wir mit der grundsätzlichen Stoßrichtung durchaus einverstanden. Entscheidend wird bei der Neuorganisation sicherlich sein, wie sich die Abläufe entwickeln und ob die Finanzverwaltung dadurch effizienter (weil schlanker) oder träger (weil Entscheidungsträger vom Sachverhalt her weiter entfernt sind) wird.

Zu Artikel 4 **Änderung der Bundesabgabenordnung**

Vorbemerkung:

Auf einen Punkt, für den im Vorfeld auch signalisiert wurde, dass mit ihm sensibel umgegangen wird, möchten wir im Vorfeld noch einmal explizit hinweisen:

Durch das Wegfallen der örtlichen Zuständigkeit ist es in Zukunft ja möglich - und seitens der Finanzverwaltung auch explizit erwünscht - dass die Veranlagung oder Bearbeitung von Steuernummern überregional erfolgt und Finanzbeamte unabhängig von einer einengenden Zuständigkeit Fälle bearbeiten können. Um keine willkürlichen Verwerfungen aufkommen zu lassen, wurde im Vorfeld angedeutet,

dass man mittels einer Verordnung festhalte, wie die interne Verteilung stattzufinden habe. Wenn es hingegen keine objektiven Merkmale für die Zuteilung der Fälle gibt, könnte es sonst z.B. sein, dass die Steuernummern nach subjektiven Kriterien ausgesucht werden (Zugehörigkeit zu politischen Parteien, aufgrund konfessioneller Bekenntnisse oder persönlicher Befindlichkeiten).

Flexibilität ist grundsätzlich zu begrüßen, Willkür sollte jedoch nicht möglich sein. Eventuell wäre ein gangbarer Weg, mittels Verordnung im ersten Schritt eine regionale Anbindung vorzunehmen, im zweiten Schritt bei Ungleichverteilung der Steuernummern im Verhältnis zur Größe der Dienststelle eine Ausgleichsmöglichkeit zu schaffen, die aufgrund einer Formel errechnet, wie viele Steuernummern anders zugeordnet werden dürfen. Die Neuordnung sollte dann nicht einzelne Fälle nach manueller Auswahl, sondern nach objektiven Kriterien zusammengehörige Gruppen von Steuernummern betreffen (z.B. Kapitalabflussfälle, ganze Buchstaben einer Arbeitnehmerveranlagung o.ä.) - Diese Kriterien sollen aber nur als Beispiel gelten.

Angesichts nur mehr zweier, gleichermaßen österreichweit tätig sein sollender Finanzämter ist es unbedingt geboten, dafür Sorge zu tragen, auf die Wohn- und Beschäftigungssituation der Pflichtigen und ihrer Vertreter ausdrücklich Bedacht zu nehmen. Dies umso mehr, als eine regionale Gliederung der beiden bundeseinheitlichen Finanzämter auf gesetzlicher oder zumindest gesetzeskräftiger Ebene (Verordnung) nirgendwo vorgesehen ist. Es kann nicht angehen, dass allenfalls doch erforderliche persönliche Kontakte nach dem Grundsatz abgewickelt werden, der Pflichtige oder sein Vertreter müssten sodann unter Umständen auch weitreichende Reisen auf sich nehmen. Auch die derzeit schon bundesweit vorgesehene gerichtliche Tatsacheninstanz in Abgabensachen, das Bundesfinanzgericht, wird in seiner Tätigkeit von dem gegenteiligen Grundsatz geleitet, dass nämlich die Richter(innen) den Parteien folgen und nicht umgekehrt. Diese Vorgangsweise wird vornehmlich auf § 13 Abs. 7 BFGG gestützt, der da lautet: „Die Geschäftsverteilung hat eine die Rechtsschutzinteressen der Parteien wahrende Rechtspflege sicherzustellen“. Dementsprechend sollte dem § 57 BAO-Entwurf ein fünfter Absatz nachgestellt werden: „Im persönlichen Verkehr mit den Parteien und ihren Vertretern ist darauf zu achten, dass durch das vorzugsweise Einschreiten von Organen am (Wohn-)Sitz der Betroffenen unzumutbare Ortsveränderungen für die Letztgenannten erübrigt werden“.

Quotenregelung:

Weiters regen wir an, die erlassmäßige Quotenregelung für berufsmäßige Parteienvertreter an die neue Struktur anzupassen, um die bestehende gute Zusammenarbeit weiterhin zu gewährleisten. Sollte eine österreichweite Quote kommen, bitten wir jedenfalls um eine weitergehende Toleranzregelung und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Fachbereich:

Wir regen an, in beiden Ämtern sicherzustellen, dass in allen Dienststellen entscheidungsbefugte Personen für die Kommunikation mit den Abgabepflichtigen und deren Vertretern zur Verfügung stehen. UE sollte als Mindestanforderung sichergestellt sein, dass jedenfalls auch der Entscheidungsträger (second level support) für Erörterungen zur Verfügung steht, und dass zumindest der Steuerpflichtige auf die Sachverhaltsdarstellung Einfluss nehmen kann.

Bei der Zuordnung der Fachbereiche ist uns die Zuordnung des Bereiches internationales Steuerrecht ein besonderes Anliegen, da aus unserer Sicht unbedingt gewährleistet sein sollte, dass diejenigen

Personen, die Verständigungsverfahren in letzter Zeit massiv beschleunigt und verbessert haben, auch diesen Weg so fortsetzen können, da die Verfahren in Zukunft massiv an Häufigkeit und Bedeutung gewinnen werden und dies für den Standort sehr wesentlich ist.

Zu § 54 (Befugnisse der Abgabenbehörden):

Im ersten Absatz muss der Verweis in der Ziffer 3 richtig lauten: § 146a (!) und § 146b (!). §§ 147a und 147b sind dem Entwurf (weiterhin) unbekannt.

Im dritten Absatz bleibt unerfindlich, warum etwa Organe des BMF („Organe jeder (!) Abgabenbehörde des Bundes“) ohne Not im Sinne von Absatz 2 auch Maßnahmen nach dem ersten Absatz für andere Abgabenbehörden vornehmen können sollen, die sodann diesen zuzurechnen wären.

Zu § 57 (Organisation):

Siehe obenstehend zu „Vorbemerkung“.

Zu § 58: (Übertragung der Zuständigkeit):

Nach dem Wegfall irgendwelcher örtlicher Zuständigkeitsregeln auf Finanzamtsebene erscheint es fragwürdig, warum Zuständigkeiten zwischen dem FA Österreich und dem FA für Großbetriebe verschiebbar sein sollen. Welche Gründe einer „Verwaltungsökonomie“ sollten dies ratsam erscheinen lassen?

Zu § 61 (Zuständigkeit des FA Österreich):

Unbeschadet der sehr weiten Generalklausel in § 61 Abs. 1 Z 1 Entwurf sollten die Befugnisse, in dem dort erfassten Bereich (auch) Außenprüfungen im Sinne der §§ 147 ff BAO vorzunehmen, ausdrücklich erwähnt werden.

Zu § 62 (Zuständigkeit des FA für Großbetriebe):

Da es wohl nicht beabsichtigt sein kann, die Institution der Großbetriebsprüfung, noch dazu als nirgendwo außenrechtswirksam verankerte Dienststelle des BMF, beizubehalten, sollten die Aufgaben dieser Organisationseinheit auch organisatorisch ausdrücklich diesem neu zu schaffenden bundeseinheitlichen Finanzamt zugewiesen werden.

Der Fachsenat ersucht zu überdenken, ob tatsächlich die Zuordnung aller Betriebe mit Umsätzen von mehr als 10 Mio. EUR zum Finanzamt für Großbetriebe zweckmäßig ist. Gegebenenfalls wird angeregt, in den Regionen Strukturen zu schaffen, die letztlich als entscheidungsbefugte Ansprechpartner verfügbar sind. Sollte die Regelung aufrecht bleiben erachten wir eine zeitnahe Evaluierung für unerlässlich.

Weiters ersuchen wir um die Möglichkeit, Delegationsanträge zu stellen, die dann als Ermessensentscheidung zu erledigen sind.

Wir ersuchen, auch eine Regelung für umsatzsteuerliche Organschaften aufzunehmen, ebenso eine Regelung für KÖRs, dass die Zuständigkeit für Betriebe gewerblicher Art auf Ebene der gesamten KÖR beurteilt wird.

Zu den §§ 146a und 146b (Besondere Befugnisse):

Das Betretungsrecht sowie das Recht, die Identität einer Person festzustellen, sollen offenbar aus dem aufzuhebenden AVOG übernommen werden. Ihre allgemeine Festschreibung in der BAO ist deshalb überschießend und daher abzulehnen, weil es sich dabei um spezifische Befugnisse der Finanzpolizei handelt (arg § 12 Abs. 1 bis 3 AVOG). Das Einschreiten von Organen der Abgabenverwaltung gleichsam als „Wachkörper“ muss aber stets an der Grenze zwischen der Vermutung und dem Verdacht strafbarer Handlungen und Verhältnisse angesiedelt sein, sonst wäre die zumindest sachliche Herauslösung aus den allgemeinen Ermittlungsmaßnahmen niemals stimmig. **Die beiden Vorschriften haben daher ihren berechtigten Platz nur im Zusammenhang mit der Regelung des Geschäftsbereichs der Finanzpolizei im Sinne von § 2 Abs. 2 Z 2 des Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung (ABBG).**

Die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung sollte aber auch dazu genutzt werden, den gebotenen Rechtsschutz bei diesen insbesondere im Hinblick auf das Betretungsrecht heiklen Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen im Gesetz zu verankern und damit auch für den Normunterworfenen leichter fassbar zu machen.

So sieht bislang nur das Organisationshandbuch der Finanzverwaltung (Punkt 9.2.1.2) als Standard (!) vor, dass zu Beginn jeder Amtshandlung nach § 12 AVOG eine Anmeldung mit Ausweiseleistung und Angabe der Rechtsgrundlage des Einschreitens durch den Einsatzleiter zu erfolgen habe. Um sich gesetzeskonform verhalten zu können, muss der Betroffene gerade die Rechtsgrundlage der konkreten Maßnahme kennen. Über die Rechtsgrundlage und die sich daraus ergebenden Pflichten sollte er eindeutig belehrt werden müssen.

Auch sind die Befugnisse der Betretungs- und Befahrungsrechte sowie der Identitätsfeststellung nach AVOG 2010/ §§ 146a und b BAO unter der Voraussetzung gegeben, dass Grund zur Annahme von Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften besteht. Damit sollen die Kontrollmaßnahmen auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen zwar noch kein Verdacht und schon gar kein dringender Tatverdacht, wohl aber ein erster Hinweis auf eine Zuwiderhandlung vorliegt (um eine allgemeine Ausweispflicht und wohl ein uneingeschränktes grundloses Betretungsrecht für Privaträume zu vermeiden – siehe ausdrücklich Lehner, in Wegweiser Finanzpolizei, 2.2.2.1.2 Befugnisse, SWK Sonderheft). Das OHB der Finanzverwaltung fordert in diesem Zusammenhang überdies ausdrücklich die subjektive Gewissheit für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung des Befugnisrechtes (Punkt 9.2.1.2.) und damit die subjektive Gewissheit eines Grundes zur Annahme von Zuwiderhandlungen aufgrund eigener Wahrnehmungen des/der Beamten.

Da es sich bei den betroffenen Befugnissen um mitunter weitreichende Eingriffe bereits in einem Abgabenverfahren bzw. als Aufsichtsmaßnahme handelt, wäre die Anmeldung der abgabenrechtlichen (!) Kontrollmaßnahme sowie die Verpflichtung zur Ausweiseleistung und der Bekanntgabe der Rechtsgrundlage der Aufsichts- bzw. Kontrollmaßnahme durch den Einsatzleiter (im Übrigen wie z.T. bei den anderen Eingriffsnormen, siehe insbesondere § 146) nicht nur im OHB vorzusehen, sondern auch gesetzlich zu verankern.

Darüber hinaus sollte auch die Verpflichtung zur Bekanntgabe jenes Grundes zur Annahme einer Normübertretung, der die Kontrollmaßnahme rechtfertigt, gesetzlich ausdrücklich vorgesehen werden.

Analog zu § 146 BAO könnte das Erfordernis einer Niederschrift „auf Verlangen“ des Betroffenen eingeschränkt werden.

Ebenso dürfen wir anregen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der möglichsten Schonung der Privatsphäre an dieser Stelle auch explizit im Gesetz zu verankern, zumal ja für die Ausübung der Befugnisrechte gerade (noch) kein Verdacht auf ein Finanzvergehen vorliegen darf und beide Grundsätze auch bei den weiter reichenden Befugnissen in einem Finanzstrafverfahren zu berücksichtigen wären.

Da nach Sondernormen (insbesondere dem AuslBG) weiterführende Maßnahmen als §§ 146a und b BAO idF des Begutachtungsentwurfs oder Maßnahmen unter anderen Voraussetzungen zulässig sein können, sollte § 12 Abs. 7 AVOG 2010 inhaltlich ebenfalls übernommen werden (vgl. insoweit auch schon § 153 und 157 BAO).

Im Ergebnis wäre es kaum zu rechtfertigen, dass das Verhalten des Beamten bei einer verhältnismäßig harmlosen Nachschau nach § 144 BAO in Eckpunkten gesetzlich geregelt ist (§ 146 BAO), nicht aber die Ausübung des Betretungs- und Identitätsfeststellungsrechts, wird mit diesen Kontrollmaßnahmen doch in den grundrechtsgeschützten Bereich eingegriffen (insbesondere Schutz des Hausrechts).

Wir halten aber ausdrücklich fest, dass alle diese Vorschläge zur Finanzpolizei rechnen und uE daher im geplanten ABBG anzusiedeln sind.

Zu Auswirkungen § 269 BAO:

An welche Abgabenbehörde sich ein Ermittlungsauftrag nach § 269 Abs. 2 BAO richten kann, liegt im Ermessen des Bundesfinanzgerichts. Wegen des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und iSd Waffengleichheit ist es vielfach bedenklich, den Auftrag an jene Abgabenbehörde zu richten, deren Bescheid mit Beschwerde angefochten ist (vgl. *Renner in Wakounig u.a., Betriebsprüfung*, 10.4.5.3.1; *Unger, Geheimnisschutz*, 174). Denn war z.B. die zuständige Abgabenbehörde bei der Sachverhaltsermittlung bereits im Ausgangsverfahren untätig, wird sie auch im Rahmen eines neuerlichen Ermittlungsauftrags durch das Bundesfinanzgericht kein großes Interesse an der Erforschung der materiellen Wahrheit haben.

Die Anzahl der Abgabenbehörden, denen im Beschwerdeverfahren künftig keine Parteistellung zukommt und deren Ermittlungshandlungen damit objektiv wären, wird durch die BAO-Reform reduziert. Im Sinne der Waffengleichheit und des Rechtes auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK sollte § 269 Abs. 2 BAO dahingehend präzisiert werden, dass ein Ermittlungsauftrag nur an eine Abgabehörde ergehen darf, die im Beschwerdeverfahren keine Partei iSd 265 Abs. 5 BAO ist: **„Die Verwaltungsgerichte können das zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durch eine von ihnen selbst zu bestimmende Abgabenbehörde, die keine Partei (§ 265 Abs. 5) ist, durchführen oder ergänzen lassen.“** (Änderungsvorschlag hervorgehoben)

Bei allerdings nur zwei bundesweit zuständigen Finanzämtern neuen Typs käme sodann nur mehr die Erteilung eines Ermittlungsauftrages an das jeweils andere Amt in Betracht. Dieser Punkt spricht uE stark für eine rechtlich außenwirksame, d.h. zumindest am Verordnungsweg erfolgende Regionalisierung beider Ämter. Dafür wäre aber eine gesetzliche Grundlage sehr hilfreich, wenn nicht gar notwendig.

Zu Artikel 32 – Änderung des Finanzstrafgesetzes

Zu § 53 Abs. 3 FinStrG:

In der vorgeschlagenen Version des § 53 Abs. 3 FinStrG fehlt der Verweis auf Abs. 2

Zu § 58 und § 65 FinStrG:

In § 58 FinStrG sollte ergänzt werden, dass bei der Erstellung der Geschäftsverteilung auf örtliche Nähe Rücksicht zu nehmen ist, sodass Beschuldigte und deren Vertreter keine Tagesreisen auf sich nehmen müssen. Diese örtliche Nähe müsste auch in § 65 FinStrG als Anknüpfung für die Spruchsenate bzw. deren Geschäftsstellen vorgesehen werden.

Zu § 197 und § 198 FinStrG:

In einem Ermittlungsverfahren wegen einer gerichtlich strafbaren Finanzstraftat sind heute gemäß § 25 Abs. 1 StPO die Staatsanwaltschaft und für das Hauptverfahren gemäß 36 Abs. 3 StPO das Gericht örtlich zuständig, in deren Sprengel die Straftat ausgeführt worden ist bzw. der Erfolg eingetreten ist bzw. beim Versuch eintreten sollte.

Dieser „Tatort“ ist der Sitz der für die abgabenrechtliche Erhebung sachlich und örtlich zuständigen Abgabenbehörde (Finanz- oder Zollamt). Nach § 20 Abs. 1 AVOG z.B. richtet sich die örtliche Zuständigkeit des (Wohnsitz)Finanzamts hinsichtlich z.B. der Einkommensteuer nach dem gemeldeten Hauptwohnsitz (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991) usw.

Um wegen der Zentralisierung der Abgabenbehörden (Finanzamt Österreich, Finanzamt für Großbetriebe und Zollamt Österreich) – alle voraussichtlich mit Sitz in Wien - zu verhindern, dass die Staatsanwaltschaft Wien (neben der WKStA, die nach § 20a Abs. 1 Z 7 StPO bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als 5 Mio. Euro österreichweit zuständig ist) und das Landesgericht für Strafsachen Wien für das gesamte Bundesgebiet zuständig sind, schlägt § 197 ME vor, dass sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren „nach dem Sitz des Unternehmens (§ 27 BAO) im Inland“ richtet; subsidiär nach dem (letzten) inländischen „Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 26 BAO)“ des Beschuldigten; subsidiär nach dem Tatort im Inland; und wenn dieser im Ausland liegt oder nicht festgestellt werden kann, nach dem Ort der Entdeckung der Tat oder der Betretung im Inland. Die gleiche Regelung trifft § 198 ME für die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für das Hauptverfahren.

Wie *Hoffmann/Mayerhöfer/Obermann*, Zum Ministerialentwurf einer Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit im gerichtlichen Finanzstrafverfahren, ZWF 2019, in Druck unter anderem zu Recht negativ kritisieren, kennt § 27 BAO den Begriff des „Sitz des Unternehmens“ gar nicht und bezieht sich überdies nur auf Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, also gerade nicht auf natürliche Personen: Nur sie aber kommen als Tatsubjekte von Finanzvergehen in Frage. Auch der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt gemäß § 26 BAO muss nicht zwingend mit dem nach dem § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 übereinstimmen, seine Ermittlung erfordert die Klärung abgabenrechtlicher Vorfragen.

Daher wird folgender Vorschlag gemacht: Einfach zu erreichen wäre das insbesondere auch im Hinblick auf die (Reise- und Aufenthalts)Kosten der Verteidigung und auf die Generalprävention in einer gerichtlichen Finanzstrafsache absolut begrüßenswerte Ziel, die (neben der WKStA) exklusive österreichweite Zuständigkeit der StA Wien für Ermittlungsverfahren und des Landesgerichts für Strafsachen Wien für Hauptverfahren zu vermeiden und wie bisher in der Regel tatort- bzw. wohnsitznahe Staatsanwaltschaften und Landesgerichte für örtlich zuständig zu erklären, wenn die örtliche Zuständigkeit nach den §§ 197, 198 FinStrG-neu – so wie de facto bisher im Regelfall auch – primär an den inländischen Wohnsitz des Beschuldigten im Sinne des § 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991 im Tatzeitpunkt anknüpft und subsidiär (vgl. §§ 25, 36 StPO) an den Aufenthalts- oder Betretungsort im Inland. Und wenn es auch daran mangelt, soll der Generalprokurator die örtliche Zuständigkeit für das Ermittlungsverfahren bestimmen und sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichts dann nach dem Sitz der Staatsanwaltschaft richten, die die Anklageschrift eingebracht hat.

Zu § 265 FinStrG:

Es fehlen Übergangsbestimmungen, wie mit den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle des FinStrG am 1.1.2020 anhängigen Ermittlungs- und Hauptverfahren verfahren werden soll. Solche müssen nachgeholt werden.

Gleiches gilt sinngemäß für Fälle, in denen aufgrund der Änderung des § 53 Abs. 3 FinStrG ein bislang in verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit geführtes Verfahren die gerichtliche Zuständigkeit begründet.

Zu Artikel 66 –
Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017

Zu § 2 Abs. 1 Z 4:

Es sollen die Wortfolgen „von Organen der Abgabenbehörden“ durch „von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung“ sowie der als Klammerausdruck enthaltene Verweis „(§ 12 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010)“ durch „(§ 3 Z 2 lit. e des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung)“ ersetzt werden. In den Erläuterungen wird dazu lediglich ausgeführt, dass „die Änderungen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Finanzverwaltung stehen.“

Mit der durch das WTBG 2017 eingeführten aktuellen Rechtslage wurde klargestellt, dass StB auch in jenen Fällen, in welchen eine Abgabenbehörde in der Funktion als Finanzpolizei Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen durchführt, gegenüber der Abgabenbehörde als Finanzpolizei auch dann vertretungsberechtigt sind, wenn diese Maßnahmen auf Grundlage anderer Rechtsmaterien als dem Abgabenrecht durchgeführt werden (ausgenommen davon sind Maßnahmen im Dienste der Strafrechtspflege nach Art. III SBG). Der Verweis auf § 12 AVOG diente bisher lediglich als Anknüpfungspunkt zur Finanzpolizei als organisatorische Einrichtung der Abgabenbehörde, nicht jedoch als Präzisierung des Inhalts der vorangehenden Wortfolge (§ 12 AVOG enthält gar keinen Katalog der der Finanzpolizei zukommenden Aufgaben) und war schon bisher mangels Regelungsinhalt nicht zwingend erforderlich.

Durch die Novellierung der §§ 49 und 50 BAO in Art. 4 des vorliegenden Entwurfs werden auch die Bundesfinanzverwaltung neu strukturiert und die Abgabenbehörden der Länder gesondert angeführt. Durch das ABBG soll ein neues Amt für Betrugsbekämpfung (ABB) geschaffen werden, welches die Aufgaben der Finanzstrafbehörden, der Finanzpolizei und der Steuerfahndung übernehmen soll (sowie als Zentralstelle Internationale Zusammenarbeit fungieren soll). Es ist wohl unzweifelhaft, dass StB gegenüber diesem neu geschaffenen ABB ein umfassendes Vertretungsrecht zukommt. Hinsichtlich der neu geschaffene Formulierung („die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und in Beihilfeangelegenheiten vor den Finanzbehörden, den übrigen Gebietskörperschaften und den Verwaltungsgerichten sowie bei allen Amtshandlungen, die von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung im Rahmen der ihnen übertragenen finanzpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse (§ 3 Z 2 lit. e des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung) gesetzt werden, *davon ausgenommen Maßnahmen im Dienste der Strafrechtspflege im Rahmen des Art. III des Sozialbetrugsgesetzes, BGBl. I Nr. 152/2004,*“) bestehen seitens der KSW jedoch Bedenken, dass e contrario alle Amtshandlungen des ABB mit Ausnahme jener gemäß § 3 Z 2 lit. e ABBG als *nicht* vom Vertretungsrecht der StB umfasst angesehen werden könnten. Dies kann keinesfalls gewünscht sein.

Um eine derart missverständliche Interpretation des § 2 Abs. 1 Z 4 WTBG auszuschließen, regen wir an die Wortfolge „ von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung im Rahmen der ihnen übertragenen finanzpolizeilichen Aufgaben und Befugnisse (§ 3 Z 2 lit. e des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung)“ durch die Wortfolge „von Organen der Bundesfinanzverwaltung“ zu ersetzen. Der derzeitige Verweis auf Art III Sozialbetrugsgesetz sollte zudem auf § 6 SBBG, BGBl I Nr. 113/2015, aktualisiert werden. Der von uns vorgeschlagene Wortlaut des § 2 Abs. 1 Z 4 WTBG lautet somit:

„4. die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben und in Beihilfeangelegenheiten vor den Finanzbehörden, den übrigen Gebietskörperschaften und den Verwaltungsgerichten sowie bei allen Amtshandlungen, die von den Organen der Bundesfinanzverwaltung gesetzt werden, davon ausgenommen Maßnahmen der Strafrechtspflege gemäß § 6 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, BGBl I Nr. 113/2015,“

Weiters regen wir an die Erläuterungen dazu wie folgt zu ergänzen:

„Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Finanzverwaltung. Unter „Finanzbehörden“ sind wie bisher alle Abgabenbehörden und Abgabenstrafbehörden des Bundes und der Länder sowie alle mit Fiskalaufgaben betrauten Behörden umfasst. Entsprechend der neuen Organisation der Bundesfinanzverwaltung umfasst dies demnach alle in den §§ 49 und 50 BAO in der vorgeschlagenen Fassung angeführten Behörden, soweit sie mit der Durchführung von Abgabe- und Abgabestrafverfahren betraut sind. Soweit es sich nicht um Abgabe- und Abgabestrafverfahren handelt, besteht wie bisher ein Vertretungsrecht im Zuge von Amtshandlungen, die durch Organe gemäß § 49 BAO neu (Abgabenbehörden, Amt für Betrugsbekämpfung, Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge) gesetzt werden. Wie bisher sind dabei Amtshandlungen ausgenommen, die von Behörden der Finanzstraf- und Abgabenbehörden im Dienste der Strafrechtspflege unter Anwendung der StPO (betreffend §§ 153c bis 153e StGB) vorgenommen werden (es wird lediglich der Verweis auf den nunmehr aktuellen § 6 SBBG angepasst).“

Durch den Wortlaut wären sämtliche Abgaben- und Abgabestrafverfahren bei sämtlichen Behörden und Gebietskörperschaften unverändert erfasst, einschließlich aller Behörden der Bundesfinanzverwaltung iSd § 49 BAO neu. Dadurch werden alle derartigen Verfahren, die auch durch die neu geschaffenen Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben (durch das ABB gemäß § 3 ABBG) geführt werden, erfasst. Von diesen Behörden geführte Verfahren, die *keine* Abgaben- oder Abgabestrafverfahrens sind, sind wie bisher nur insoweit erfasst, als StB unmittelbar bei der Durchführung von Amtshandlungen vertreten dürfen, so insb. bei den Amtshandlungen des ABB als Finanzpolizei gemäß § 3 Z 2 lit. e) ABBG. Unverändert ausgenommen werden Amtshandlungen, die das ABB als Finanzpolizei als Ermittlungsbehörde im Dienste der Strafrechtspflege nach dem SBBG durchführt. Die Ausnahme ist dabei auf § 6 SBBG zu beschränken, da es sich bei Verfahren nach § 8 SBBG (Feststellung von Scheinunternehmen) um ein spezifisches Verfahren handelt, das jedoch auf der verfahrensrechtlichen Grundlage der BAO abzuhandeln ist und außerdem kein ursächlich der Strafrechtspflege zuzuordnendes Verfahren darstellt (vgl. dazu *Houf/Lehner*, SWK 2017, S 1458ff); somit ist hinsichtlich des Ausnahmetatbestands auch nicht auf § 3 Z 2 lit. h) zu verweisen, sondern lediglich auf § 6 SBBG.

Somit wäre klargestellt, dass den StB auch im Rahmen der neuen Organisation die gleichen Vertretungsrechte (auch gegenüber dem ABB) wie bisher zukommen, soweit die behördlichen Tätigkeiten einer Vertretung zugänglich sind (in Hinblick auf § 3 Z 4 ABBG kommen Vertretungshandlungen für Abgabepflichtige ohnehin nicht in Betracht, daher ist eine ausdrückliche Ausnahme dieses Aufgabebereichs im WTBG uE nicht erforderlich).

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwalder, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)



Mag. Gregor Benesch
(Stv. Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Dr. Rainer Brandl
KommR Mag. Michael F. M. Effenberg
Mag. Herbert Houf
Mag. Dr. Oliver Kempf
Dr. Martin Lehner, LL.M.
Dr. Jürgen Reiner
Univ.-Prof. Andreas Scheil
Mag. Norbert Schrottmeyer
H.Prof.UnivDoz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz
Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer
Mag. Andreas Zwettler